

Produkthaftung

Müsliriegel darf Schalenteile enthalten



Symbolbild. (c) imago images/Westend61

28.12.2020 um 11:16

Klage wegen vermeintlichen Produktfehlers scheiterte.

Wien. Müsliriegel genießen den Ruf, der Gesundheit eher förderlich zu sein. Umso größer der Schreck, wenn man sich beim Verzehr des Snacks einen Zahn ruiniert. Ein Konsument, dem das passiert war, wollte den Hersteller eines Müsliriegels nach den Grundsätzen der Produkthaftung zur Verantwortung ziehen, scheiterte jedoch vor Gericht.

Grundvoraussetzung eines Fehlers im Sinn des Produkthaftungsgesetzes ist die Enttäuschung einer berechtigten Sicherheitserwartung. Dafür gilt ein objektiver Maßstab, der laut Oberstem Gerichtshof im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände konkretisiert werden muss.

In diesem Fall entspreche es der allgemeinen Erfahrung des Konsumenten, dass Müsliprodukten eine gewisse Kernigkeit und Stückigkeit eigne und Kern- und Schalenteile darin enthalten sein könnten. Denn es sei nicht auszuschließen, dass beim Schälen von Nüssen oder Mandeln Teile der Schalen mitverarbeitet werden. Für den OGH (3 Ob 107/20m) war es daher nicht als Fehler aufzugreifen, dass die Vorinstanzen eine eigene Warnpflicht des Herstellers verneint hatten. (kom)

("Die Presse", Print-Ausgabe, 28.12.2020)

